

17. März 2015

MOTION von Davide Loss (SP), Carmen Marty Fässler (SP)

betreffend Übertragung der Kompetenzen zur Erteilung des Adliswiler Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage vorzulegen, mit welcher die Kompetenzen zur Erteilung des Adliswiler Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat übertragen werden.

Begründung:

Gemäss Art. 33 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil ist der Grosse Gemeinderat zuständig für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil an Ausländerinnen und Ausländer, soweit dazu keine Pflicht besteht, mithin kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Bürgerrechts besteht.

Der Regierungsrat hat die Bürgerrechtsverordnung auf den 1. Januar 2015 (BüV ZH, LS 141.11) angepasst. So müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gemäss § 21b BüV ZH neu nachweisen, dass sie über genügend Sprachkenntnisse verfügen (im mündlichen Ausdruck: Niveaustufe B1.1; im schriftlichen Ausdruck: Niveaustufe A2.1; im Lesen: die Niveaustufe A2.2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Dazu müssen sie gemäss § 28a BüV ZH im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens eine Sprachprüfung ablegen, sofern sie nicht ausnahmsweise davon befreit sind. Diese Sprachprüfung muss gemäss § 28b BüV ZH anerkannten Qualitätskriterien genügen und kann nur von Fachleuten durchgeführt werden.

Damit hat der Regierungsrat die Anforderungen an die Sprachkenntnisse für den ganzen Kanton vereinheitlicht und das grosse Ermessen der Gemeinden bei der Beurteilung der Integration der gesuchstellenden Personen entsprechend eingeschränkt. Den Gemeinden steht es somit nicht mehr zu, die Sprachkenntnisse zu überprüfen; vielmehr ist die Gemeinde faktisch an das Ergebnis des von Fachleuten durchzuführenden Sprachtests gebunden.

Die Aufgabe der EK war es insbesondere, die Sprachkenntnisse der gesuchstellenden Personen zu überprüfen. Diese Aufgabe kann die EK nicht mehr selber wahrnehmen. Sie kann einzig im Nachgang zum Sprachtest prüfen, ob die gesuchstellende Person genügend integriert ist. Diese Voraussetzungen werden aber bereits durch den Stadtrat geprüft, der mit den Gesuchstellenden ein Einbürgerungsgespräch führt. Ein nochmaliges Einbürgerungsgespräch durch die EK stellt somit einen Leerlauf dar. Da der Stadtrat ohnehin ein Einbürgerungsgespräch mit den Gesuchstellenden führt, ist es sinnvoll, dass er gleichzeitig feststellt, ob eine genügende Integration vorhanden ist.



Davide Loss



Carmen Marty Fässler